

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Klienten!

Wir möchten Ihnen im Folgenden die wichtigsten aktuellen Informationen zur Kurzarbeit zusammenfassen. Derzeit ist gerade in diesem Bereich vieles in Bewegung. Wir versuchen Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über die aktuellen Informationen zur Kurzarbeit zum Stand heute 10 Uhr zu geben.

- Bisher konnten Kurzarbeitsanträge rückwirkend zu bestimmten Stichtagen eingebracht werden. Derzeit kann Kurzarbeit rückwirkend bis 01.04.2020 (Beginn Kurzarbeit) beantragt werden. Das AMS hat uns nun informiert, dass nach heutigem Stand die rückwirkende Beantragung der Kurzarbeit nur mehr bis 1.6.2020 möglich ist. Ab diesem Zeitpunkt sind Kurzarbeiteranträge daher immer im Vorhinein zu stellen. Wichtig: Für die Abgabe des Antrages werden Zugangsdaten für das eAMS Konto benötigt, bitte beantragen Sie diese zeitgerecht beim AMS.
- Sollten Sie in Ihrem Unternehmen bisher keine Kurzarbeit beantragt haben, ist ein Erstantrag auch weiterhin möglich. Derzeit läuft die Kurzarbeit bis längstens 30.9.2020.
- Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitarbeiters in die Kurzarbeit ist, dass dieser Mitarbeiter vor der Kurzarbeit ein vollentlohntes Kalendermonat in Ihrem Betrieb beschäftigt war. Die bisher großzügigere Auslegung des AMS, dass die Voraussetzung auch erfüllt ist, wenn der Mitarbeiter einen Monat vor Beginn der Kurzarbeit beschäftigt wurde (also z.B. Kurzarbeit ab 16.3. möglich, wenn ein Mitarbeiter ab 16.2. beschäftigt war), wird nicht mehr aufrechterhalten. Für neue Anträge gilt daher die strengere Auslegung des Kalendermonats als Voraussetzung. Für bereits genehmigte Anträge gilt die bisherige großzügigere Auslegung weiter.
- Über die Möglichkeit der Verlängerung der Kurzarbeit wird gerade intensiv vom AMS und der WKO diskutiert. Es soll dazu doch einige Erleichterungen im Vergleich zum Erstantrag geben. Die Fristen, innerhalb derer die Verlängerung beantragt werden kann/muss, werden derzeit leider unterschiedlich kommuniziert. Tatsache ist, dass die ursprünglich in der Richtlinie vorgesehene Frist zur Verlängerung der Kurzarbeit von vier Wochen vor Ablauf des ersten Zeitraums nicht zur Anwendung kommt. Entsprechende Anträge sind über das eAMS Konto zu stellen.
  - Seit gestern ist bekannt, dass die Verlängerung mittels eines vereinfachten Verfahrens abgewickelt werden kann. Insbesondere müssen die Vereinbarungen nicht mehr den Sozialpartnern übermittelt werden. Eine Vereinbarung mit den Mitarbeitern ist aber weiterhin erforderlich. Die Zustimmung der WKO gilt als erteilt, die Gewerkschaft müsste im Ablehnungsfall innerhalb von 48 Stunden widersprechen.
  - Im Zuge der Verlängerung wurden auch Erleichterungen bezüglich der Arbeitszeit der Mitarbeiter geschaffen. Details dazu können wir gerne bei Ihrem individuellen Fall besprechen.
  - Eine Verlängerung der Kurzarbeit ist erst nach Ausschöpfen des gesamten dreimonatigen Zeitraums möglich. Sollten Sie daher davor schon eine Verlängerung anstreben, würde ein entsprechender Antrag als Änderungsantrag gewertet werden. Wir empfehlen daher, wenn möglich, die drei monatige Frist abzuwarten.
- Sollte sich das Beschäftigungsausmaß erfreulicherweise frühzeitig wieder steigern, hat dies auf die Kurzarbeit keine negative Auswirkung. Arbeitsrechtlich ist darauf zu achten, dass die Mitarbeiter bisher einer Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes zustimmen müssen. Diese Zustimmung dürfte in der zweiten Phase ab 1.6. nicht mehr erforderlich sein. Aus Sicht der AMS Kurzarbeitsbeihilfe bewirkt die Reduktion der Ausfallsstunden eine entsprechend geringere Beihilfe. Die Ausfallsstunden können auch unter 10 % des Beschäftigungsausmaßes betragen oder sogar Null sein. Einzig Ausfallsstunden über 90 % im Kurzarbeitszeitraum (Arbeitsausmaß unter 10 %) würden einen Rückforderungsanspruch des AMS auslösen.

Bitte kontrollieren Sie im Zusammenhang mit der Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe der ersten beiden Abrechnungsmonate, dass bis zum 28.5.2020 alle erforderlichen Unterlagen auf dem eAMS Portal hochgeladen wurden.

Praktische Fragen zur Änderung des Beschäftigungsstandes während der Kurzarbeit:

- Die Kündigung eines Dienstnehmers (durch den Dienstnehmer) ist nicht schädlich für die Beibehaltung der Kurzarbeit im Betrieb. Eine einvernehmliche Auflösung ist ebenfalls unschädlich, wenn eine Beratung durch die AK/Gewerkschaft über die Auflösung des Dienstverhältnisses stattgefunden hat.
- Neue Mitarbeiter können auch im Kurzarbeitszeitraum eingestellt werden, wenn die Arbeit nicht von den kurzarbeitenden Dienstnehmern erledigt werden könnte. In der Praxis hatten wir z.B. Fälle von Beschäftigten, die für Schulungszwecke bereits jetzt neu eingestellt werden. Sollten neue Dienstnehmer eingestellt werden, weil sich kurzarbeitende Mitarbeiter weigern ein höheres Beschäftigungsausmaß zu akzeptieren (z.B. wegen Kinderbetreuungspflichten), würde die Beihilfe anteilig verloren gehen, da lt. AMS und WKO hier kein sachlicher Grund für die Neueinstellung vorliegt. Wir hoffen, dass sich an dieser strengen Auslegung noch etwas ändert, insbesondere da es Anzeichen auf eine höhere Flexibilisierung in der zweiten Phase gibt.

Für Rückfragen und zur weiteren Unterstützung im Zusammenhang mit der Kurzarbeit steht Ihnen unser Team jederzeit gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

A C C U R A T A  
STEUERBERATUNG